



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Außernzell**

vom 30. April 2021

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Außernzell folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde Außernzell – nachfolgend Gemeinde genannt – erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ausgangssituation:

Über die Kläranlage Außernzell-Bahnhof wird das gereinigte Abwasser der Ortsteile Außernzell-Bhf., Außerrötzing, Groß- und Kleinmeicking in den Furtbach eingeleitet. Aufgrund der geringen Vorflut an der Einleitungsstelle wird die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung nicht mehr verlängert. Nach gründlicher Wirtschaftlichkeitsprüfung hat sich die Gemeinde Außernzell dazu entschieden, die Kläranlage Außernzell-Bahnhof aufzulösen und die Entwässerung über eine Druckleitung an die Kläranlage Außernzell anzuschließen.

Nach dem Erwerb der Kläranlage Außernzell von der AWG können zwar einige Anlagenteile übernommen werden. Letztendlich ist jedoch eine Sanierung der Kläranlage Außernzell unumgänglich, um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden.

An die Kläranlage Außernzell sind momentan 838 Einwohner und an die Kläranlage Außernzell Bahnhof 402 Einwohner angeschlossen. Nach dem Zusammenschluss ergeben sich somit 1.240 angeschlossene Einwohner die an die Kläranlage angeschlossen werden können. Diese Einwohnerzahl wird jedoch nur für die Berechnung der hydraulischen Belastung verwendet. Die Ermittlung der Ausbaugröße ergibt sich aus den CSB- bzw. I BSB₅-Frachten der Betriebsdaten und liegt bei 1.470 EW.

Zielsetzung:

Zweck des Vorhabens ist es, die Kläranlage Außernzell nach dem Stand der Technik auszubauen, um die steigende hydraulische Belastung und die steigende Frachtbelastung aufgrund der Zusammenlegung der Kläranlage Außernzell und der Kläranlage Außernzell-Bahnhof behandeln zu können.



Wasserrechtlich (LRA Deggendorf, Bescheid vom 01.07.2019, Az 41-6323.02 We) ist die Kläranlage auszulegen auf eine BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 88,2 kg/d (entsprechend 1.470 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (AbwV) und besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

Mechanisch-biologische Kläranlage

Belebungsanlage (mit mechanischer Reinigung, Kohlenstoffabbau, Nitrifikation und Denitrifikation) für 1.470 EW₆₀; CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 176,4 kg/d und einem maximalen Zufluss von 50 m³/h mit folgenden Bestandteilen:

- Rechen (Spaltweite = 5 mm)
- Belebungsbecken (Gesamtvolumen = 500 m³)
- konventionelles Nachklärbecken, Trichterbecken (ges. Beckenoberfläche = 95 m²)
- C-Quellen Dosierstation (Behälter mit 30 m³)
- Fällmitteldosierstation (Behälter mit 5 m³)
- Statischer Eindicker
- Zentrifuge oder Schneckenpresse
- Magnetisch-induktive Durchflussmessung (MID) im Zulauf der Kläranlage

Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen sind im Einzelnen:

Kläranlage Außernzell:

- Errichtung einer mechanischen Reinigungsstufe (Rechenschacht) mittels Anschluss an den Zulaufschacht:
Zulauf über Leitungen DN 200 und DN 150 | Zulaufstrom von 16 l/s
Durch die mechanische Reinigung werden auch die Zulaufpumpen geschützt
Der Rechen im Zulauf ist ein Harken-Umlaufrechen mit einer Spaltweite von 5 mm, Gerinntiefe 7 m und Gerinnebreite ca. 600 mm
Rechen ist ex-geschützt und in V2A ausgeführt
Rechenschacht (LxBxH; 4,60 x 0,80 x 7m) wird neu errichtet
Notwendig ist die Anschaffung der Maschinenteknik, bauliche Errichtung sowie neue elektrotechnische Anschlüsse
- bauliche Erneuerung Zulaufpumpwerk, Erneuerung der Pumpentechnik sowie der Elektrotechnik
Zulaufpumpen bei Regenwetter: 3 Tauchmotorpumpen mit Schneidlaufrädern, Förderleistung von je 65 l/s
Zulaufpumpen bei Trockenwetter: 2 Tauchmotorpumpen mit je 14 l/s (im neuen Pumpenschacht installiert)
Zulaufpumpwerk (LxBxH) = 4,60 x 4 x 7 m
- Neuerrichtung eines Fangbeckens zur Begrenzung des Regenwasserabflusses zur Kläranlage
max. Füllvolumen (V= 170 m³)
Ausführung als offenes, rechteckiges Betonbecken, LxB = 10,0 x 8,5 m, Höhe = 2,5 m
- Belebungsbecken (biologische Reinigung) durch Umbaumaßnahmen an der bestehenden Sickerwasserbehandlungsanlage; Neuverlegung der Rohrleitungen, Neuerrichtung Ablauf zum Nachklärbecken; Erneuerung Elektrotechnik (Steuerung)
Volumen von 500 m³ im Bestand ausreichend
Strahlenbelüfter sowie Rührwerk werden aus Bestand übernommen
Neuverlegung Rohrleitungen Zu- und Ablauf in DN 150 bzw. DN 250
Betonsanierung des Beckens
- Verbesserungen am Bestand der C-Quellen- und Fällmitteldosierung
Nachrüstung einer Leckageüberwachung im Dosierschrank



- Verbesserungen am bestehenden Nachklärbecken sowie Erneuerung der Schlammumpfen, Anschaffung Schlammwässerungsaggregat
- Verbesserungsmaßnahmen bei der Schlammbehandlung
- Verbesserungen an den Betriebsgebäuden

Kläranlage Außernzell-Bahnhof:

- Errichtung eines Sammelschachts (Umnutzung Bestand)
- mechanische Vorreinigung durch eine neue Rechenlage
Lochweite 6 mm; Q_{max} 5 l/s; automatische Rechenspülung; isoliert und beheizt
- Neubau eines Pumpwerks als Fertigteilschacht mit zwei getrennten Kammern
Einwohner ϵ Bemessung (BEW) = 521 EW
Druckleitung d_a/d_i = 110,0 mm
Länge Druckleitung = 2.209 m
Förderleistung = 4,5 l/s (2 Pumpen)
- Nachblasestation
Luftliefermenge = 3500 l/min., Max. Druck = 8 bar, Drehzahl = 1400 U/min,
Motortrennstrom 18,5 kW
- Errichtung eine Druckleitung (2.209 m) zum Anschluss an die Kläranlage Außernzell

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.



§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Die zu verteilende Kostenmasse wird auf 1.200.000 € festgesetzt. Davon entfällt auf die Straßenentwässerung ein Anteil von 136.825 €, der über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren ist. Die verbleibende Summe von 1.063.175 € stellt den über Verbesserungsbeiträge abzudeckenden Aufwand dar, der nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt wird. Die restlichen Kosten der Verbesserungsmaßnahmen werden gebührenfinanziert.

(2) Der Beitragssatz beträgt pro Quadratmeter

- | | |
|----------------------|-----------|
| a) Grundstücksfläche | 0,55 Euro |
| b) Geschossfläche | 5,33 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.



§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Außernzell, 30. April 2021

Gemeinde Außernzell
Klampfl

1. Bürgermeister

